

Durchführungsbestimmung Zuchtzulassung

Im St. Bernhards - Klub zur Zucht zugelassene Hündinnen dürfen nur dann von einem FCI-Rüden, der im Ausland steht, gedeckt werden, wenn dieser die gleichen Voraussetzungen erfüllt wie körfähige Rüden des StBK und dieser von seinem Klub angekört ist. (Auskunft über die Anerkennung der Körung des jeweiligen ausländischen Klubs ist rechtzeitig bei der Zuchtbuchstelle des StBK einzuholen.

Generell sind Schweizer Rüden für Deck Akte frei verfügbar.

Französische Rüden ab Körklasse 4.

Rüden aus den Niederlanden und Rüden aus Österreich sofern sie mit dem Körschein ihres Landes angekört wurden.

Für alle anderen möglichen Rüden gilt nach wie vor die Feststellung der Körfähigkeit).

Wird die Körung vom StBK nicht anerkannt, wird gemäß Körordnung (vorletzter Absatz) verfahren.

Der Rüde muss Papiere eines von der FCI anerkannten Klubs haben.

In Bezug auf Zuchteinschränkungen aufgrund von HD unterliegen diese Rüden den jeweiligen Zuchtbestimmungen des St. Bernhards - Klubs e.V. Es muss die HD-Auswertung einer bei der FCI anerkannten Auswertungsstelle vorliegen. Eine Kopie der Ahnentafel, der HD-Auswertung und des Nachweises der erfolgten Körung des ausländischen Rüden ist mit der Deckanzeige an die Zuchtbuchstelle zu senden.

Ein FCI-Rüde aus dem Ausland - der die oben genannten Bedingungen erfüllt - kann für drei Deck-Akte oder max. zwei Monate bei einem Züchter bzw. einem deutschen Mitglied des StBK stehen. VOHER muss die Zuchtbuchstelle durch Einsenden der erforderlichen Unterlagen informiert werden. Bei einer längeren Verweildauer des Rüden muss dann eine Körung gemäß StBK-Körordnung erfolgen.

Bei Hündinnen mit FCI-Papieren die in das BZB eingetragen werden sollen, wird die Körung anerkannt, wenn sie mit Körschein des abgebenden Landes bereits angekört sind, analog zu Rüden.

Zurzeit: Schweiz, Niederlande und Österreich.

Der Körschein muss dem Antrag auf Eintragung beigefügt werden.

Ferner werden alle Züchter bzw. Deckrüden Halter verpflichtet, ein Zwingerbuch bzw. Sprungbuch zu führen (elektronisch oder in Papierform).

Geändert und verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 03.April 2022 in Lütgenrode